

GRUNDUMLAGE

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder vom 10.10.2018 wurde die Grundumlage 2019 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom Berufszweig wie folgt festgelegt.

Grundlage für 2019 ist Ihr erzielter Umsatz im Jahr 2017. Für ruhende Berechtigungen beträgt, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage die halbe Höhe.

	Jährliche Grundumlage bei Umsatz		GU 2019	Versicherung*
Ruhend		€	50,00	0,00
Kl. 1	bis € 10.000,00	€	100,00	54,00
Kl. 2	bis € 50.000,00	€	190,00	54,00
Kl. 3	bis € 100.000,00	€	390,00	54,00
Kl. 4	bis € 200.000,00	€	610,00	54,00
Kl. 5	bis € 400.000,00	€	865,00	54,00
Kl. 6	bis € 700.000,00	€	1.120,00	54,00
Kl. 7	bis € 1.000.000,00	€	1.530,20	54,00
Kl. 8	über € 1.000.000,00	€	1.935,00	54,00

* Erhöhung der Grundumlage (Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung kurz Versicherung) für aktive Immobilienverwalter.

Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Besteht die Mitgliedschaft aber nicht länger als 31 Tage im ganzen Kalenderjahr, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage zur Gänze.

Wer erstmalig, dies aber nicht im Wege einer Rechtsformänderung oder Umgründung, eine Berechtigung im Sinne des § 2 Abs. 1 WKG erwirbt oder eine Unternehmung rechtmäßig selbständig betreibt, ist in dem auf das Jahr des Erwerbs der Berechtigung (des Beginns des rechtmäßigen selbständigen Betriebs der Unternehmung) folgenden Kalenderjahr von der Pflicht zur Entrichtung der Grundumlage befreit. - dies wird automatisch berücksichtigt.

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-)honorar als Umsatz. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten). Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös, abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2017 erzielten Umsatzsumme. Gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Erklärung zur Grundumlage für 2019

In der Fachgruppe einlangend bis spätestens 26. März 2019

Eine nachträgliche Änderung der Einstufung ist nur über schriftlichen Antrag möglich

Nach der Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2017 falle ich aus den fachgruppenzugehörigen Gewerben in folgende Klasse und habe daher folgende Grundumlage für 2019 zu bezahlen:

Klasse:		Betrag:	€	Ruhend - ja	
----------------	--	----------------	---	--------------------	--

Wien, am _____

 Stempel und Unterschrift